

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 468
9490 Vaduz

Einheit Stab der Geschäftsleitung,
Recht/Internationales
Kontakt Dr. Clemens Höfler
Direkt +423 236 7372
E-Mail clemens.hoefler@fma-li.li

Vaduz 17. Februar 2022

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2021 wurde die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein eingeladen, zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Die FMA begrüsst und unterstützt die gegenständliche Vorlage. Von der Gelegenheit zur Stellungnahme wird nachfolgend zu einzelnen Punkten gerne Gebrauch gemacht.

Die Bestimmung des Art. 18a Abs. 2 Bst. c POG wirft bezüglich Formulierung und Konformität mit dem EWR-Recht (IDD II) Fragestellungen auf. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diese Bestimmung erneut zu prüfen. Die FMA steht diesbezüglich gerne zur Verfügung.

Bezüglich der Erläuterungen zu Art. 18a Abs. 2 POG auf Seite 45 des VNB sollte die Kurzbezeichnung auf „UCITSG“ geändert und eine Referenz auf das AIFMG aufgenommen werden. Der Satz würde dann neu wie folgt lauten: „Insbesondere der Vertrieb von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem UCITSG oder von Anteilen von alternativen Investmentfonds (AIF) nach dem AIFMG ist nicht mehr im Katalog nach Abs. 2 enthalten.“ Formell sollte in der Gesetzesvorlage bei der Kapitelüberschrift vor Art. 18a (neu) das «i» durch den Großbuchstaben angeführt werden, zumal es sich dabei um die Nummerierung handelt.

In Art. 18b POG wird die sinngemässe Anwendung des VersAG statuiert. Hier wäre stattdessen das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) zu nennen.

In den Erläuterungen zu Art. 18b Abs. 1 POG sollte der zweite Satz gestrichen werden, da es sich hierbei um eine neue Gesetzesbestimmung handelt. Der Verweis auf das IUG ist nicht korrekt, stattdessen könnte entweder das UCITSG oder das AIFMG gemeint sein. Dies sollte daher nochmals überprüft werden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b POG: Zu der hier gewählten Formulierung wird eine Prüfung dahingehend angeregt, als dass sich nach dem bestehenden Wortlaut alle anderen Finanzdienstleistungen nach dem ZDG richten. Hier stellt sich die Frage, ob dies so gewollt ist.

Art. 5 POG: Hier wird vorgeschlagen, einen Verweis auf Art. 25 Abs. 1 PPG (Regulierungsbehörde) aufzunehmen.

In der Vorlage zum POG wird darauf hingewiesen, dass gegenständlich keine Bestimmung über das Inkrafttreten enthalten ist. Gegebenenfalls wäre noch zu prüfen, ob die Änderungen des POGs auch aufgrund von den im PPG erwähnten EU-Rechtsakten erfolgen. Wenn ja, dann wäre noch ein Kapitel zur Umsetzung der relevanten EU-Rechtsakte einzufügen (allenfalls wäre dies auch bei den übrigen Nebenerlassen zu prüfen).

Im Hinblick auf die Abänderung des FMAG wird darauf hingewiesen, dass der Anhang 1 Abschnitt I^{sexies} bereits durch das EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG – BuA Nr. 90/2021) besetzt ist; es müsste daher Anhang 1 Abschnitt I^{septies} lauten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Dr. Clemens Höfler
Juristischer Senior Spezialist
Stab der Geschäftsleitung